

Reihener Carnevals Verein 1976 e.V.

Umzugsordnung

Stand 11.12.2012

Allgemeines: Der Fastnachtsumzug soll Freude, Frohsinn und Spaß vermitteln. Der Leitgedanke des Faschingsumzuges soll es sein, einen familienfreundlichen und sicheren Umzug zu gestalten. Es soll Wert auf die Faschingstradition gelegt werden, d.h. entsprechende Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen.

§1 Den Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte ist jederzeit, unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§2 Für jede Gruppe bzw. Wagen muss bei der Teilnahmeanmeldung eine verantwortliche Person benannt werden. Diese in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

§3 Jeder Teilnehmer gewährleistet, dass durch sein Verhalten kein anderer Umzugsteilnehmer in seiner Darbietung eingeschränkt wird.

§4 Die Sicherheit aller anderen Umzugsteilnehmer und Zuschauer muss jederzeit gewahrt sein. Es darf niemand beängstigt, genötigt, verletzt, gefesselt oder „verpackt oder eingewickelt“ oder mit schwer aus der Kleidung zu entfernenden Materialien in Verbindung gebracht werden.

§5 Anfallender Müll (auch Flaschen) ist mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

§6 Die Umzugsteilnehmer sollten bis spätestens 30min vor Umzugsbeginn im Aufstellungsbereich ihren Standplatz eingenommen haben.

§7 Entlang des Aufstellungsbereichs muss eine Rettungsgasse für Notfälle freigehalten werden. Nach dem Umzug muss die Straße vom Ortskern in Richtung Mehrzweckhalle freigehalten werden. Parkplätze für Umzugswägen stehen hinter der Mehrzweckhalle zur Verfügung.

§8 Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil und hat für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Für auftretende Schadensersatzforderungen oder Unfälle haftet der Verantwortliche laut Anmeldung, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann. Der Veranstalter kann hierfür nicht belangt werden.

§9 Jedem Umzugsteilnehmer wird eine Nummer zugewiesen und als gedrucktes Schild ausgehändigt. Der Tausch der Nummer mit einem anderen Festzugsteilnehmer ist untersagt. Die Nummer ist gut sichtbar mitzuführen.

§10 Es darf pro Fahrzeug nur ein Anhänger mitgeführt werden. Sattelkraftfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen.

§11 Der Fahrer eines Zugfahrzeugs muss mind. das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz des für die Zugmaschine maßgeblichen Führerscheins sein. Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Mitführen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson möglich.

§12 Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Sitzplätze und beim Cabrio die Abdeckung des Verdeckes für Prinzessinnen und Prinzenpaare.

§13 Sicherung des Zuges:

- Geländer vom Wageninneren gemessen mit mind. 1 m Höhe.
- Verkleidung der Seitenflächen und an der Rückseite. Abstand zum Boden max. 30 cm. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.
- Max. Radhöhe des Zugfahrzeugs: Vorderräder 1,10m; Hinterräder 1,80m
- Max. Breite des Zuges: 2,50 m
- Max. Höhe des Zuges: 4,00 m
- Max. Länge von Einzelfahrzeugen: 8,00 m
- Max. Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger): 12,00 m
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und vorschriftsmäßig versichert sein.
- Die Sicht des Fahrers darf nicht beeinträchtigt sein.
- Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind sicher zu befestigen.
- Pro Wagen werden mindestens zwei Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.

§14 Der Verkauf von Getränken vor, während und auch nach dem Umzug ist nicht erlaubt! Kein Alkoholausschank an Minderjährige (unter 18 Jahren).

§15 Umzugsteilnehmer die Beschallungsanlagen (Stereoanlagen, Musikboxen etc.) mitführen wollen, haben dies dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung unter Angabe der Wattleistung mitzuteilen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.

§16 Grundsätzlich sind keine reinen Beschallungswägen zugelassen. Die Lautstärke auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke ist entsprechend einzustellen oder auf Anweisung des Veranstalters zu reduzieren.

§17 Während des Umzugs muss ein nüchterner, nährischer Anschein gewahrt sein. Es werden keine Gegenstände (außer Süßigkeiten) vom Wagen geworfen, geschüttet, gespritzt oder geschossen und keine Gläser, gefährlichen Geräte oder Waffen mitgeführt. Das Abschießen oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern u.ä. sowie offenes Feuer ist verboten.

§18 Um die Reinigungskosten für die Stadt so gering wie möglich zu halten, bitten wir um sparsamen Konfettigebrauch oder kompletten Verzicht. Bei Regen, Schneefall und winterlichen Straßenverhältnissen muss auf Konfetti oder ähnliches ganz verzichtet werden.

§19 Zunftspezifische Gegenstände, wie z.B. Zwiebeln, Kartoffeln, Eier und ähnlich schwere Gegenstände müssen den Zuschauern direkt übergeben und nicht geworfen werden.

Hinweis:

Mit der Teilnahmeanmeldung gilt diese Umzugsordnung als akzeptiert.